

Reglement der Patrouille des Glaciers 2024

**Spezialkarte der Landeskarte (LK) 1:50 000, (Ausgabe 2024)
(Regl PdG 2024)**

vom 15. August 2023

Gestützt auf die Verordnung des schweizerischen Bundesrates über den Militärsport vom 29. Oktober 2003, erlässt das Kommando der Patrouille des Glaciers folgendes Reglement:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Patrouille des Glaciers (PdG) ist ein internationaler militärspportlicher Grossanlass im Sinne der Verordnung über den Militärsport¹.

² Die PdG ist ein historisch geprägter militärischer Wettkampf mit nationalen und internationalen Teilnehmern, welcher sowohl für zivile Wettkämpfer als auch für Elite- und Volksläufer zugänglich ist.

³ Die Strecke Z führt von ZERMATT nach VERBIER, die Strecke A von AROLLA nach VERBIER. Die PdG findet an zwei Austragungen während der Wettkampfwochens statt und wird in Dreierpatrouillen bestritten.

⁴ Die Ausführung der PdG 2024 findet in der Woche vom 15.04.2024 bis zum 21.04.2024 statt. Die vorgesehenen Renntage sind Dienstag und Mittwoch (Wettlauf Z1 und A1) sowie Freitag und Samstag (Wettlauf Z2 und A2).

⁵ Aufgrund der Witterungs- und Schneeverhältnisse oder auch wegen aussergewöhnlichen Ereignissen, können die Wettkämpfe verschoben, neutralisiert, unterbrochen oder annulliert werden.

⁶ Der Rennleiter ist der Kommandant der PdG.

¹ Verordnung über den Militärsport vom 29. Oktober 2003, Art. 9 ff.

Art. 2 Zweck

¹ Das vorliegende Reglement beschreibt die Einzelheiten bezüglich Anmeldeverfahren sowie die einzuhaltenden Fristen, allgemeine Informationen zum Wettlauf und besondere Bestimmungen.

² Aufgrund der Besonderheiten der PdG erfordert eine Teilnahme folgende Anforderungen voraus:

- a. sehr gute hochalpine Erfahrung als unverzichtbare Voraussetzung dafür, unvorhergesehene und manchmal extreme Situationen in den Alpen meistern zu können;
- b. eine persönliche Verpflichtung zur körperlichen, mentalen und technischen Vorbereitung auf diesen Wettkampf;
- c. das Mittragen des "*esprit de cordée*", der sich sowohl gegenüber den Kameraden der eigenen Patrouille aber auch gegenüber anderen Teilnehmenden in Form von Freundschaft, Solidarität, Vorsicht, Erkennen der eigenen Grenzen sowie Respekt gegenüber dem Gebirge und der Natur auszeichnet.

³ Für die Teilnahme an der Patrouille des Glaciers ist kein Arztzeugnis erforderlich. Das Kommando PdG empfiehlt den Teilnehmern jedoch, bei Bedarf einen Arzt zu konsultieren, um ihre Fähigkeit zur Teilnahme an einem solchen Wettkampf zu bestätigen.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Im vorliegenden Reglement und seinen Beilagen gilt die Bezeichnung der Person oder der Funktion in gleicher Weise für Damen und Herren.

² Jeder Patrouillenläufer, Versorger und Dritte, die mit der PdG in Kontakt stehen, sind diesem Reglement, seinen Anhängen sowie den vom Kommandanten PdG oder seinen Hilfskräften ausgehenden Befehlen unterstellt. Die Weitergabe von Informationen über diese Verordnung an die Versorger und Dritte liegt in der Verantwortung der Patrouille.

³ Jeder Patrouillenläufer der an der PdG eingeschrieben ist, unterliegt ausserdem diesem Reglement, seinen Anhängen und allen anderen schriftlichen oder mündlichen Weisungen des Rennleiters oder seinen Hilfspersonen.

Art. 4 Durchführung der PdG

¹ Ereignisse, welche sich dem Einflussbereich des Kdo PdG einziehen, berechtigen das Kdo PdG, angemessene Massnahmen zu ergreifen, welche auch ausserhalb des reglementarischen Ablaufs liegen. Folgende Ereignisse gelten exemplarisch als Ereignisse, wobei die Liste nicht abschliessend ist:

- a. Ereignisse, welche eine Dienstleistung Armeeangehöriger zugunsten höherpriorisierter Einsätze notwendig macht, wobei es unerheblich ist, ob diese Ereignisse zeitlich mit der Durchführung der PdG übereinstimmen oder nicht;

- b. Entscheide, welche politische, behördliche, militärische oder zivile Institutionen treffen und welche die Durchführung der PdG in entscheidender Weise beeinträchtigt;
- c. Massnahmen, welche Bundesbehörden oder kantonale und kommunale Behörden aufgrund besonderer oder ausserordentlicher Lagen treffen.

² Zu den Massnahmen, welcher der Kommandant PdG ermächtigt ist, gehört insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- a. Begrenzung der Anzahl Teilnehmer oder Anordnungen personeller und geographischer Einschränkungen, insb. die Möglichkeit, ausländische Patrouillen von der Teilnahme auszuschliessen;
- b. In Zusammenarbeit mit den lokalen und kantonalen Behörden Weisungen erlassen, welche über den Teilnehmerkreis hinausgehen, insbesondere Weisungen die Zuschauer oder diejenigen Personen, die eine Patrouille mit Verpflegung unterstützen betreffend;
- c. Die Vollständige Absage oder Teildurchführung von Wettkämpfen.

2. Abschnitt: Anmeldung und Kategorien

Art. 5 Anmeldung

¹ In sämtlichen Kategorien muss der Patrouillenführer zwingend vier Patrouillenmitglieder anmelden, davon ist ein Mitglied als Ersatzläufer vorgesehen.

² Folgende Bedingungen gelten für die Anmeldung:

- a. militärische und zivile Patrouillen (Herren, Damen oder gemischt);
- b. gemischte Patrouillen (Herren und Damen) werden für die Gesamtwertung den Herrenpatrouillen gleichgestellt.

³ Das Mindestalter der Wettläufer ist wie folgt festgelegt:

- a. 20. Altersjahr im Wettlaufjahr für die Strecke ZERMATT – VERBIER (Z1 und Z2);
- b. 18. Altersjahr am Tage des Wettlaufes für die Strecke AROLLA – VERBIER (A1 und A2).

⁴ Jedes Patrouillenmitglied:

- a. kann nur an einem einzigen Wettlauf teilnehmen;
- b. kann nur einmal starten;
- c. darf nur in einer Patrouille angemeldet sein.

Art. 6 Festlegung der Kategorien

¹ Diese Definitionen gelten für alle Wettläufe. Die Patrouillen werden in 5 Kategorien eingeteilt, die im Art. 7 und folgende definiert sind.

² Internationale Militärpatrouillen der Kategorie P2 nehmen nur am Wettlauf Z1 teil.

Art. 7 Kategorie P1: Schweizer Militärpatrouillen - Damen, Herren oder gemischt (einschliesslich ähnlicher Organisationen sowie Angestellte des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit sowie der verschiedenen Polizeikorps)

¹ Die Patrouillen setzen sich aus vier Angehörigen der Armee oder gleichgestellter Organisationen wie im Absatz 5 unten definiert, zusammen.

² Der Kommandant PdG kann für die jeweilige Ausgabe ein offizielles zu tragendes Tenue oder ein anderes Erkennungsmerkmal (z.B. ein PdG Gilet) für den Lauf oder der Preisverteilung anordnen. Offizielle Tenues werden diesfalls mit der Einschreibgebühr bezahlt (siehe Art. 19).

³ Als Angehöriger der Armee gelten Patrouillenmitglieder (P1), die eine Rekrutenschule (Belegbar) erfolgreich abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Durchführung, das 65 vollendete Lebensjahr nicht erreicht haben.

⁴ Für Angehörige der Armee, die während der Einschreibung ihre Rekrutenschule absolvieren, sind unter Vorbehalt der erfolgreichen Absolvierung zugelassen.

⁵ Als Mitglieder gleichwertige Organisationen gelten Personen, welche unter Artikel 18 MG² fallen.

⁶ Weder Zivildienstleistende noch Angehörige des Zivilschutzes, sind in dieser Kategorie P1 nicht zugelassen.

Art. 8 Kategorie P1: Nachweise, Prüfung der Einschreibung

¹ Auf einmaliges Verlangen stellen die eingeteilten Armeeangehörige oder solche, die aus der Dienstpflicht entlassen wurden (z. B. Durchdiener, die ihren Dienst erfüllt haben) dem Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 St-Maurice (VS) per Einschreiben ihr Dienstbüchlein oder ein gleichwertiges Dokument, die ihre militärische Laufbahn belegt, zu.

² Die vorzulegenden Duplikate oder Atteste gehen zu Lasten des Patrouillenmitgliedes. Das Kommando PdG erstellt keine Atteste oder Duplikate.

³ Wenn keine gültigen Dokumente vorliegen, wird die Anmeldung der Patrouille in der Kategorie P1 nicht berücksichtigt und die Patrouille wird automatisch in die Kategorie P4 (zivile Patrouillen) versetzt.

⁴ Patrouillen die aus vier Mitgliedern ähnlicher Organisationen im Sinne von Art. 18 MG (darunter Polizisten oder Zoll- und Grenzschutzspezialisten) müssen eine Bestätigung ihrer Vorgesetzten über die Eingliederung in ihr offizielles Korps an das Kommando PdG, vorlegen.

⁵ Eingeteilte Angehörige der Armee geben bei der Anmeldung ihre aktuelle militärische Einteilung bekannt (altes Dienstbüchlein Seite 8 / neues Dienstbüchlein Seite 6).

² Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, AS 510.10)

⁶ Die Patrouillen wählen den Patrouillennamen selbstständig aufgrund ihrer militärischen Einteilung. Falls erforderlich entscheidet der Kommandant PdG über die Bezeichnung der Patrouille.

Art. 9 Kategorie P2: Internationale Militärpatrouillen

¹ Patrouillen einer ausländischen Streitkraft dürfen nur die Strecke Z1 absolvieren. Dabei tragen sie die Uniform oder das offizielle Tenue ihres Landes.

² Die Einschreibung erfolgt in Koordination mit der offiziellen Vertretung ihres Landes und dem Verbindungsoffizier Internationale Beziehungen der PdG. Der Einschreibeprozess findet auf dem militärdiplomatischen Weg statt (Einschreibungslink wird nach Freigabe durch Verbindungsoffizier zugestellt).

Art. 10 Kategorie P3: Zivile Patrouillen mit Bergführer

¹ Zivile Patrouillen mit Bergführer werden zwingend durch einen zugelassenen IVBV³ Bergführer angeführt.

² Die Patrouille wählt ihren "Patrouillennamen" selbstständig aus. Dieser darf nicht anstössig sein. Falls erforderlich ändert das Kommando PdG die Bezeichnung der Patrouille.

³ Zugelassene IVBV-Bergführer der Kategorie P3 sind zwingend Patrouillenführer.

⁴ Sie melden sich mit ihrer gültigen IVBV Patentnummer an senden eine doppelseitige Kopie ihrer Karte oder Diploms an das Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 St-Maurice (VS).

⁵ Wenn keine gültigen Dokumente vorliegen, wird die Anmeldung der Patrouille in der Kategorie P3 nicht berücksichtigt und die Patrouille wird automatisch in die Kategorie P4 (zivile Patrouillen) versetzt.

⁶ Bergführeranwärter gelten nicht als zugelassene IVBV-Bergführer.

⁷ Die Rangliste der Kategorie P3 wird mit der Kategorie P4 zusammengeführt (vgl. Art. 36).

Art. 11 Kategorie P4: Zivile Patrouillen

¹ Zivile Patrouillen laufen in der Kategorie P4.

² Die Patrouille wählt ihren "Patrouillennamen" selbstständig aus. Dieser darf nicht anstössig sein. Falls erforderlich ändert das Kommando PdG die Bezeichnung der Patrouille.

Art. 12 Teilnehmer Swiss Cup SAC und Schweizer Meisterschaften im Skitourenrennen SAC

¹ Die Patrouille des Glaciers ist Teil des Swiss Cup SAC sowie der Schweizer Meisterschaften im Skitourenrennen SAC.

³ Internationale Vereinigung der Bergführerverbände, Verein mit Vertretung in Martigny

² Patrouillen des Swiss Cup SAC sowie der Schweizer Meisterschaften im Skitourenrennen starten ausschliesslich an der Z2.

³ Die Patrouille schreibt sich in der gewünschten Kategorie P1-P4 ein, die bei der Z2 erhaltenen Punktezahl werden zum Gesamtklassement gezählt.

⁴ Beim Anmeldeverfahren geben die Teilnehmer zusätzlich zu den erforderlichen Angaben noch die gültige SAC-Lizenznummer an.

Art. 13 Kategorie P5: Teilnehmer an den Langstrecken-Weltmeisterschaften (ISMF)

¹ Die Ausgabe der Patrouille des Glaciers 2024 ist Teil der Langstrecken-Weltmeisterschaften.

² Patrouillen die sich für die Langstrecken-Weltmeisterschaften angemeldet haben, starten ausschliesslich an der Z2.

3. Abschnitt: Teilnahme

Art. 14 Zuteilung der Startplätze

¹ Den Patrouillen der Kategorie P1, P2, P3 und P5 bekommen vorrangig ein Startplatz zugeteilt.

² Der Kommandant der PdG verfügt über eine bestimmte Anzahl an Startplätzen die er den Patrouillen seiner Wahl zuweisen kann.

³ Die übrigen Plätze werden im Losverfahren der Kategorie P4 zugeteilt.

Art. 15 Teilnahmegesuch

¹ Die Patrouille meldet sich auf der offiziellen Website mit den Namen der vier Patrouillenmitglieder an und bestimmen dabei auch den Patrouillenführer.

² Die Patrouille wählt den gewünschten Wettlauf: ZERMATT - VERBIER oder AROLLA - VERBIER. Ausserdem legt die Patrouille ein Datum fest, an dem sie starten will (erster Lauf oder zweiter Lauf).

³ Patrouillen der Kategorien P1, P3 und P4 geben an, ob sie alternativ auch am Lauf des nichtgewählten Datums teilnehmen können.

⁴ Die Patrouille schätzt die erwartete Laufzeit ein, die es erlaubt, den Wettlauf unter normalen Bedingungen zu bewältigen.

⁵ Die Patrouillen müssen sich bei ihrer Wahl an die Tabelle (Streckenzeiten / Startzeiten) des Anmeldeverfahrens (siehe Beilage 2 oder 3) halten. Dabei müssen Patrouillen ebenfalls die Öffnungszeiten des Kontrollpostens SCHÖNBIEL bei den Wettläufen Z1 und Z2 (siehe Beilage 2) sowie des Kontrollpostens COMBE DU PAS DE CHÉVRES bei den Wettläufen A1 und A2 einhalten (siehe Beilage 3).

Art. 16 Verlosung und Teilnahmebestätigung

¹ Nach der Verlosung bestätigt das Kommando PdG den Patrouillen ihre Teilnahme sowie den Tag und die zugeteilte Startzeit. Diese können durch die Teilnehmer unter keinen Umständen geändert werden.

² Bei Verschiebung einer der beiden Starts ist keine Änderung des zugeteilten Starttages oder der Startzeit möglich.

³ Es steht dem Kommando PdG frei, bereits bei der Anmeldung die Zahlung des Startgeldes per Kreditkarte einzuverlangen.

⁴ Es wird keine Warteliste für nicht berücksichtigte Patrouillen geführt.

Art. 17 Anmeldung von Patrouillen: Vorgehen und Termine

Vorgaben und Termine für die Anmeldung von Patrouillen richten sich nach der Beilage 1 zu diesem Reglement.

Art. 18 Mutationen und Änderung der Startzeit

¹ Eine Mutation ist als Änderung der Zusammensetzung der Patrouille definiert. Alle Patrouillen haben das Recht, innerhalb der auf der offiziellen Anmeldeseite angegebenen Fristen Änderungen innerhalb ihrer Patrouille vorzunehmen.

² Bei Anmeldeschluss (vgl. Beilage 1) gilt die folgende Reihenfolge:

- a. Patrouillenmitglied 1 = Patrouillenführer;
- b. Patrouillenmitglied 2 = Patrouillenmitglied;
- c. Patrouillenmitglied 3 = Patrouillenmitglied;
- d. Patrouillenmitglied 4 = Nicht-startend (Ersatzläufer).

³ Patentierte IVBV-Bergführer als Patrouillenführer können nur durch einen anderen patentierten Bergführer ausgewechselt werden.

⁴ Generell werden Anträge auf Mutation ausserhalb der Frist, nicht angenommen. Nur in begründeten und gültigen Ausnahmefällen kann ein Antrag gestellt werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an das Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 St-Maurice (VS) zu richten.

⁵ Wenn eine Mutation nicht rechtzeitig und ohne Ankündigung erfolgt, kann die Patrouille das Startrecht verlieren und es werden keine Anmeldegebühren zurückerstattet. Jede nicht rechtzeitig erfolgte und vom Kommando PdG genehmigte Mutation kann Gegenstand einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Zeitnehmers sein.

⁶ Patrouillen, die ohne Genehmigung des Kommandos PdG in veränderter oder unvollständiger Zusammensetzung erscheinen, haben keine Startberechtigung. Es werden keine Anmeldegebühren zurückerstattet.

⁷ Ausserterminliche und schriftlich begründete Startzeitänderungen werden dem Kommando PdG zu Genehmigung vorgelegt. Die Meldefristen sind identisch mit den-

jenigen für Mutationen. Patrouillen, die sich nicht zur angegebenen Zeit am Start einfinden haben keine Startberechtigung. Es werden keine Anmeldegebühren zurückerstattet.

⁸ Bei jeglicher Korrespondenz mit dem Zeitmesser oder dem Kommando PdG muss die vom Zeitmesser erteilte Identifikationsnummer erwähnt werden. Diese einmalige Identifikationsnummer ist bei jedem registrierten Patrouillenläufer beim Zeitmesser hinterlegt.

Art. 19 Einschreibungsgebühr

¹ Durch die Einschreibung meldet sich die Patrouille verbindlich an. Die Einschreibungsgebühren sind zu bezahlen.

² Die Einschreibungsgebühr für den Wettlauf Z1 und Z2 beträgt

- a. CHF 1'680.- für Patrouillen der Kategorien P1⁴, und
- b. CHF 1'680.- für die Kategorie P3, P4 sowie jene Patrouillen der Kategorie P5 die an den Langstrecken-Weltmeisterschaften teilnehmen.

³ Die Einschreibungsgebühr für den Wettlauf A1 und A2 beträgt

- a. CHF 1'470.- für Patrouillen der Kategorien P1⁴, und
- b. CHF 1'470.- für die Kategorie P3 und P4.

⁴ Die Beträge verstehen sich pro Patrouille ohne Kreditkartengebühren. Die anfallenden Gebühren gehen zu Lasten der Teilnehmer.

⁵ Die Banküberweisung muss in jedem Fall vor Ablauf der im Anhang 1 festgelegten Anmeldefrist erfolgen.

⁶ Im Falle einer nicht bestätigten Teilnahme nach der Auslosung, wird nur die Einschreibungsgebühr zurückerstattet.

⁷ Ausser eine Bestätigung per E-Mail werden keine Quittungen oder Rechnungen an Teilnehmer oder Organisationen ausgestellt.

Art. 20 Inbegriffene Leistungen

¹ In der Einschreibungsgebühr der Patrouille sind folgende Leistungen inbegriffen:

- a. Übernachtung (nur Z1 und Z2), Verpflegung und Versorgung entsprechend Art. 22, Transport mit Bus von SION nach AROLLA (nur A1 und A2);
- b. drei mal drei Startnummern;
- c. eine Spezialkarte der Landeskarte (LK) 1:50 000, (Ausgabe 2024);
- d. drei mal Erinnerungsgeschenk;
- e. drei mal Erinnerungsmedaille;

⁴ Die Kommandantenkredite und die Kredite der beruflichen Organisationseinheiten sind nicht für die Bezahlung der Einschreibungsgebühren zugelassen.

- f. gilt allfällig nur für die Patrouillenmitgliedern der Kategorie P1 (Schweizer Militärpatrouillen): vier Mal ein offizielles Renntenü, diese werden vorgängig an den Patrouillenführer zugestellt;
- g. Billett für die öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) für den Hinweg vom WOHNORT in der Schweiz nach SION oder ZERMATT, sowie für die Rückfahrt von VERBIER zum WOHNORT in der Schweiz (inklusive der Strecke VERBIER – LE CHABLE mit der Luftseilbahn) via den üblichen Strecken des GA-Geltungsbereichs.

² Im Falle einer Annullierung oder eines Unterbruches des Wettlaufs können die Patrouillenmitglieder ihre Erinnerungsgeschenke und Medaillen an einem vom Kommando PdG über die offizielle Webseite kommunizierten Ort in Empfang nehmen. Der Postversand ist ausgeschlossen.

Art. 21 Rückerstattung der Einschreibungsgebühr

¹ Die Einschreibebühren werden, unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 6 und Art. 21 Abs. 2, unter keinen Umständen durch das Kommando PdG zurückerstattet.

² Erfolgt bis zur in Anhang 1 festgelegten Frist eine unwiderrufliche Abmeldung der Patrouille, auch ohne Angabe von Gründen, wird der Patrouille CHF 400.- zurückerstattet. Die Abmeldung erfolgt ausschliesslich mit eingeschriebenem Brief an das Kommando PdG, Rue du Catogne 7, CH-1890 St-Maurice (VS).

³ Diese Rückerstattung findet erst nach der Durchführung der PdG 2022 statt.

Art. 22 Lauf Z1 und Z2, Übernachtung, Verpflegung, Transport und Versorgung

¹ Das Kommando PdG stellt den Wettläufern vor dem Wettkampf Z1 und Z2 eine Unterkunft zur Verfügung.

² Bei der Vorverlegung oder Verschiebung des Laufs um einen Tag, ist die zusätzliche Übernachtung in der Einschreibgebühr enthalten.

³ Die Nichtinanspruchnahme der in der Region ZERMATT bereitgestellten Unterkunft zieht keine Ermässigung der Einschreibungsgebühr nach sich.

⁴ Jede zusätzliche Nacht, die nicht mit dem Lauf in Verbindung steht, geht vollends zu Lasten des Patrouillenläufers. Die Organisation, Unterkunft und Verpflegung gehen vollends zu Lasten des Patrouillenläufers.

⁵ Das Kommando PdG stellt folgende Verpflegung zur Verfügung:

- a. eine Mahlzeit im zugewiesenen Restaurant in ZERMATT am Vorabend des Wettlaufs;
- b. Verpflegung an den Kontrollposten AROLLA und LA BARME;
- c. eine Mahlzeit bei Zielankunft im grossen Zelt in VERBIER.

⁶ Bei Verschiebung des Wettlaufs um einen Tag gehen die Kosten für zusätzliche Mahlzeiten und Getränke zu Lasten der Patrouillenmitglieder.

⁷ Jede Patrouille kann zusätzlich persönliche Verpflegung für den Wettlauf mitnehmen.

⁸ Die Anreise nach ZERMATT erfolgt vorzugsweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Art. 23 Lauf A1 und A2, Übernachtung, Verpflegung, Transport und Versorgung

¹ Für den Lauf A1 und A2 stellt das Kommando PdG keine Unterkunft zur Verfügung.

² Das Kommando PdG stellt folgende Verpflegung zur Verfügung:

- a. einen Imbiss in SION am Abend vor dem Lauf;
- b. eine Zwischenverpflegung im grossen Zelt von AROLLA vor dem Start;
- c. Verpflegung am Kontrollposten LA BARME;
- d. eine Mahlzeit bei Zielankunft im grossen Zelt in VERBIER.

³ Jede Patrouille kann zusätzlich persönliche Verpflegung für den Wettlauf mitnehmen.

⁴ Patrouillen der A1 und A2 sind verpflichtet, den Sammel- und Kontrollpunkt SION zu benutzen.

⁵ Die Anreise nach SION erfolgt vorzugsweise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Am Renntag wird ab 20 Uhr ein Shuttle-Service zwischen dem SBB-Bahnhof SION und der Kaserne SION organisiert.

⁶ Für Anreisende mit eigenem Fahrzeug sind am Standort Kaserne SION eine begrenzte Zahl Parkplätze reserviert. Eine Be- und Entladezone für Anreisende, welche das Fahrzeug nicht in SION stationieren, ist ebenfalls am Standort Kaserne SION vorgesehen.

Art. 24 Sanitätsdienst

¹ Bei Bedarf steht den Wettläufern eine Sanitätshilfestelle in SION, ZERMATT, AROLLA sowie in VERBIER zur Verfügung.

² An jedem Kontrollposten ist Sanitätspersonal anwesend.

4. Abschnitt: Der Wettlauf

Art. 25 Lauf ZERMATT–VERBIER (Z)

¹ Das Kommando PdG organisiert zwei Wettläufe (Z1 und Z2) zwischen ZERMATT und VERBIER.

² Alle spezifischen Informationen zu dieser Strecke und diesen beiden Wettläufen finden sich in Beilage 2 zu diesem Reglement.

Art. 26 Lauf AROLLA–VERBIER (A)

¹ Das Kommando PdG organisiert zwei Wettläufe (A1 und A2) zwischen AROLLA und VERBIER.

² Alle speziellen Informationen zu dieser Strecke und diesen beiden Wettläufen finden sich in Beilage 3 zu diesem Reglement.

Art. 27 Zuständigkeiten

¹ Im Allgemeinen ist der Kommandant PdG für alle Entscheidungen zuständig, die das Rennen betreffen und nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind. Er entscheidet insbesondere über:

- a. Zulassung der Patrouillen;
- b. Startplatzzuteilung für die Patrouillen;
- c. Mutationen der Patrouillen;
- d. Disqualifikation der Patrouillen;
- e. Anpassung der Strecke (z.B. Verkürzung, Streckenänderung);
- f. Unterbruch, Kürzung oder Abbruch des Wettlaufs, falls die Verhältnisse dies erfordern;
- g. Neutralisierung eines Rennens und/oder von Patrouillen, mit oder ohne Zeiterfassung;
- h. Vorverlegung, Verschiebung des Renntages oder vollständige Annullierung eines oder aller Starts;
- i. Anpassung der Zeiten und Zeitlimits;
- j. Entscheidungen, die durch Umstände gefällt werden müssen, die in diesem Reglement nicht berücksichtigt sind.

² Der Kommandant kann seine Kompetenzen delegieren.

³ Entscheide, die Auswirkungen auf die Teilnehmer der "SAC Swiss Cup" und den Langstrecken-Weltmeisterschaften (ISMF) haben, teilt der Kommandant PdG vor seinem Entscheid der Jury der betroffenen Rennen mit. Der Kommandant ist nicht an die Meinung der Jury gebunden.

⁴ Gegen Entscheide des Kommandanten der PdG besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Art. 28 Startnummern

¹ Die Patrouillen durchlaufen alle Kontrollposten geschlossen; dabei müssen die Startnummern gut sichtbar getragen werden, eine am Rucksack, eine am Helm und eine am rechten Oberschenkel.

² Alle Patrouillenmitglieder müssen ständig einen gültigen Ausweis (Reisepass oder Identitätskarte) bei sich tragen. Beidseitige Kopien sind akzeptiert. Fotos auf Smartphones werden nicht akzeptiert. Die Dokumente sind auf Verlangen bei der Abholung

der Startnummern durch Vorlage des vom Zeitmesser ausgestellten Abholscheins oder auf der Strecke vorzulegen.

³ Die Patrouillenmitglieder dürfen die Startnummern nach dem Wettlauf behalten.

Art. 29 Tenue

Beilage 4 zu diesem Reglement enthält alle Vorschriften zum Tenue.

Art. 30 Material und Ausrüstung

Beilage 5 zu diesem Reglement enthält alle Vorschriften betreffend Material und Ausrüstung sowie alle damit verbundenen Kontrollen.

Art. 31 Verhalten auf der Wettlaufstrecke

¹ Die Patrouillen verhalten sich nach den einschlägigen Vorgaben, Empfehlungen und Weisungen des Schweizerischen Alpen-Club (SAC)⁵ sowie der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)⁶.

² Die Teilnehmer sind insbesondere technisch und taktisch in der Lage, Gefahren im Gebirge einzuschätzen, sich zu orientieren, sich im Gebirge sicher zu bewegen, das alpine Material korrekt anzuwenden, mit Skiern, angeseilt, Tag und Nacht, Lawinen- und Schneesituationen zu beurteilen und sich selbstständig sicher zu verhalten und im Ereignisfall die Bergungstechnik anzuwenden.

³ Die Patrouillenmitglieder halten sich unter allen Umständen und ausnahmslos an die Anweisungen des militärischen und zivilen Personals der Organisation.

5. Abschnitt: Ranglisten

Art. 32 Vorgaben zur Klassierung

¹ Die Zeiterfassung erfolgt beim Durchlauf des letzten Patrouillenläufers.

² Nur die Patrouillenmitglieder dürfen die Ziellinie überqueren.

³ Für jeden Lauf der Strecke Z und A werden separate Ranglisten erstellt.

Art. 33 Schweizer Militärpatrouillen

Für jede der drei folgenden Altersklassen wird pro Lauf eine eigene Rangliste erstellt:

- a. **Militär I** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder bis 102 Jahre;

⁵ Ausgabe SAC (2018) "Bergsport Winter Technik-Taktik und Sicherheit, 4. Auflage, ISBN 978-3-85902-429-8

⁶ "Skitouren: Mehr Sicherheit beim Aufsteigen und Abfahren", "Skitouren: Mehr Sicherheit beim Aufsteigen und Abfahren", "Achtung Lawinen!" (direkt beim SLF erhältlich; www.slf.ch), usw.

- b. **Militär II** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 103 bis 150 Jahre;
- c. **Militär III** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 151 Jahre und darüber.

Art. 34 Internationale Militärpatrouillen

Internationale Militärpatrouillen, welche an der Z1 starten, werden zusammen mit den Schweizer Militärpatrouillen und den Altersklassen gem. Art. 33 klassiert.

Art. 35 Zivile Frauenpatrouillen

Ohne Berücksichtigung der Altersklasse wird nur eine Rangliste je Lauf erstellt.

Art. 36 Zivile Herrenpatrouillen und gemischte Patrouillen

Für jede der folgenden drei Altersklassen wird pro Lauf eine eigene Rangliste erstellt:

- a. **Zivil I** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder bis 102 Jahre;
- b. **Zivil II** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 103 bis 150 Jahre;
- c. **Zivil III** Gesamalter der 3 Patrouillenmitglieder 151 Jahre und darüber.

Art. 37 SAC Swiss Cup Skitourenrennen und SAC Schweizermeisterschaften

Zusätzlich zur Wertung in ihren zugehörigen Kategorien werden die in der Kategorie "SAC Swiss Cup" Startenden noch in ein Gesamtklassement "Swiss Cup" aufgenommen. Die Preisverleihung richtet sich nach dem Reglement "SAC Swiss Cup Skitourenrennen und SAC Schweizermeisterschaften", welche nach der Preisverleihung PdG stattfindet.

Art. 38 Langstrecken-Weltmeisterschaften (ISMF) – WCH LD

Zusätzlich zur Wertung in ihrer jeweiligen Kategorie werden die an der Langstrecken-Weltmeisterschaft teilnehmenden Patrouillen in eine Gesamtwertung "WCH-LD" aufgenommen. Die Siegerehrung findet nach der Preisverleihung der PdG gemäss ISMF-Reglement statt.

Art. 39 Preisverteilung

¹ Die Ranglisten werden nach dem offiziellen Ende jedes Rennens auf der Webseite www.pdg.ch zur Verfügung gestellt und können dort heruntergeladen werden.

² Die Preisverteilung findet am Tag der Zielankunft in VERBIER um 14:30 Uhr statt.

³ Die Teilnahme an der Preisverteilung in VERBIER ist für alle Läufer, die vor 13:30 Uhr im Ziel eintreffen obligatorisch.

⁴ Die Übergabe der Medaille und des Erinnerungspreises erfolgt nach der Rangverkündung.

⁵ Das vorgeschriebene Tenue für die Rangverkündung ist der Beilage 4 zu entnehmen.

⁶ Die Preisverteilung kann durch das Kommando PdG aufgrund organisatorischer oder wetterbedingter Vorgaben verschoben oder angepasst werden.

Art. 40 Verspätete Patrouillen

¹ Alle Patrouillen, die einen Kontrollposten nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erreicht haben, werden aufgebenden Patrouillen gleichgestellt und vom Kommando PdG angehalten.

² Sie unterliegen den Auflagen gemäss Art. 41.

³ Dasselbe gilt für vollständige und unvollständige Patrouillen, die nach 17:00 Uhr in VERBIER eintreffen.

Art. 41 Aufgabe

¹ Alle Patrouillen, die aufgeben, melden dies dem nächstgelegenen Kontrollposten.

² Zwei der Wettläufer können sich entscheiden, den Wettlauf ausser Konkurrenz fortzusetzen. Sie dürfen den Kontrollposten nur mit dem Einverständnis des Postenchefs verlassen. Die beiden Patrouillenmitglieder müssen das gesamte gemeinsame Patrouillenmaterial mitnehmen.

³ Von dieser Regelung ausgenommen ist jeweils der erste Streckenabschnitt für den Wettlauf Z ZERMATT - SCHÖNBIEL sowie für den Wettlauf A AROLLA - COMBE DU PAS DE CHÈVRE, welcher zwingend in der Formation der gültigen Startliste zu erfolgen hat.

⁴ Einzelne Patrouillenläufer dürfen auf keinen Fall den Wettlauf alleine zu Ende laufen oder auf der Strecke alleine zurückgelassen werden, ausser bei einem Kontrollposten.

⁵ Sofern die aufgebende Patrouille keine anderen Anweisungen vom Kommando PdG erhält, dürfen sie die Strecke nicht verlassen, die Startnummern nicht abnehmen, das ausgehändigte Mobiltelefon sowie das LVS-Gerät nicht ausschalten und auch nicht in einer Berghütte oder anderswohin begeben.

⁶ Das Personal des Kontrollpostens, bei welchem der Abbruch gemeldet wurde, wird sich um die Patrouille kümmern.

⁷ Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zur Disqualifikation der Patrouille.

Art. 42 Disqualifikation

¹ Jede Missachtung dieses Reglements kann eine Disqualifikation nach sich ziehen. Das Kommando PdG behält sich das Recht vor, disqualifizierten Teilnehmern die zukünftige Teilnahme zu verweigern.

² Eine disqualifizierte Patrouille darf den Wettlauf nicht fortführen und muss den Anweisungen des Kommandos PdG Folge leisten.

³ Disqualifizierte Patrouillen verlieren jeglichen Anspruch auf die Erinnerungsmedaille sowie Geschenk sowie auf die teilweise oder vollumfängliche Rückerstattung der Einschreibungsgebühr.

⁴ Bei schweren Verstößen können die Patrouillenmitglieder von der Teilnahme an zukünftigen PdG Wettläufen ausgeschlossen werden.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 43 Hilfeleistung bei der persönlichen Verpflegung

¹ Die Hilfeleistung von Drittpersonen bei der persönlichen Verpflegung der Patrouillenmitglieder ist in den nachgenannten Streckenabschnitten erlaubt:

- a. **SCHÖNBIEL:** im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten;
- b. **TÊTE BLANCHE:** im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten;
- c. **COL DE BERTOL:** im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten;
- d. **AROLLA** (Skilift Fontanesses): nach dem Kontrollposten des Laufes Z;
- e. **Z: COMBE DU PAS DE CHÈVRES** (östlicher Fuss der Schneise): beim COL DE RIEDMATTEN im deutlich gekennzeichneten Bereich;
- f. **A: COMBE DU PAS DE CHÈVRES** (östlicher Fuss der Schneise): beim COL DE TSENÂ RÉFIEN im deutlich gekennzeichneten Bereich;
- g. **LA BARME:** im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten (Aufstieg LA BARME - Fuss der Schneise: nicht erlaubt);
- h. **LA ROSABLANCHE:** im deutlich gekennzeichneten Bereich beim Kontrollposten (Passschneise: nicht erlaubt);
- i. **LAC DU PETIT MONT FORT:** im deutlich gekennzeichneten Bereich LAC DU PETIT MONT FORT (COL DE LA CHAUX, Pass nicht erlaubt).

² Die helfenden Drittpersonen haben sich genau an die Weisungen und Befehle des Kommando PdG zu halten.

³ Das Kommando PdG kann den Zugang zu einem oder mehreren Verpflegungsstandorten einschränken oder untersagen.

Art. 44 Technische Hilfeleistung

¹ Drittpersonen, welche nicht dem Kommando PdG angehören, ist jegliche Hilfeleistung beim Anbringen und/oder Entfernen von Fellen, Seilen und Skiern ausdrücklich untersagt, ebenso wie das Aushändigen neuer Felle.

² Der Einsatz von "Vorläufern" zur Freisetzung der Pistenspurspur oder zur Beleuchtung des Geländes bei nächtlichen Abfahrten ist verboten.

Art. 45 Meldung von Unfällen und besonderen Ereignissen

¹ Bei Gefahren oder Unfällen leisten die Patrouillen gegenseitige Hilfe oder beginnen mit der Rettungsaktion, entweder unaufgefordert oder auf Ersuchen eines Postenchefs oder des medizinischen Personals.

² Alle Unfälle und Ereignisse, welche eine Patrouille zur Aufgabe zwingen oder bei denen menschliches Leben gefährdet ist, müssen umgehend telefonisch der Einsatzzentrale gemeldet werden (die Nummer ist in den ausgehändigten Mobiltelefonen gespeichert).

³ Dabei sind folgende Angaben zu machen:

- a. Nummer der betroffenen Patrouille;
- b. Standort;
- c. Anzahl und Name(n) des Opfers resp. der Opfer;
- d. Art der Verletzung oder des aufgetretenen Ereignisses;
- e. Getroffene Massnahmen.

Art. 46 Ausschluss vom Wettlauf aus medizinischen Gründen

¹ Das medizinische Personal des Kommando PdG ist befugt, Patrouillen oder einzelne Patrouillenmitglieder aus medizinischen Gründen provisorisch oder definitiv aus dem Wettlauf herauszunehmen.

² Definitiv herausgenommene Patrouillen bzw. Patrouillenmitglieder müssen sich für die Rückkehr zu einem der 4 Posten ZERMATT, AROLLA, LA BARME oder VERBIER an die Anordnungen des medizinischen Personals und des Postenchefs halten.

Art. 47 Umweltschutz

¹ Alle Patrouillenmitglieder verpflichten sich, die Bergwelt zu respektieren und die Umwelt zu schonen.

² Die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die Patrouillenmitglieder sowie dessen Versorger ist zu bevorzugen.

³ Abfälle dürfen unter Androhung einer Disqualifikation, nicht auf der Strecke zurückgelassen werden. Die Abfälle können an den Kontrollposten abgegeben werden.

⁴ Sportschuhe, welche nach dem Start zurückgelassen werden, dürfen nicht mehr durch die Patrouillenmitglieder eingesammelt werden. Stattdessen werden sie durch das Kommando PdG für wohltätige Zwecke gespendet oder der Wiederverwertung zugeführt.

Art. 48 Versicherungen

¹ Jeder Teilnehmer ist nach der für ihn geltenden gesetzlichen Regelung versichert. Es werden keine zusätzlichen Versicherungen durch das Kommando PdG abgeschlossen.

Der Abschluss einer allfälligen Zusatzversicherung liegt in der Verantwortung und im Ermessen jedes einzelnen Teilnehmers.

² Entsprechend Art. 26 der Verordnung über den Militärsport vom 29. Oktober 2003 sind Angehörige der Armee oder ehemalige Angehörige der Armee, welche an der PdG teilnehmen, unabhängig von der Wettkampfkategorie, im Rahmen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherungen versichert. Für die anderen Teilnehmer, einschliesslich der Angehörigen des Bundesamtes für Zoll und Grenzschutz, der Polizeikorps und ausländische Militärangehörige, sind nicht durch die schweizerische Militärversicherung gedeckt.

³ Treten vor, während oder nach dem Lauf gesundheitliche Probleme auf, müssen Teilnehmer vor Ende der Veranstaltung zwingend einen Verantwortlichen des Sanitätsdienstes kontaktieren, um eine ärztliche Bescheinigung betreffend ihren Gesundheitszustand zu erhalten. Dieses Arzteugnis muss dem behandelnden Arzt vorgelegt werden.

⁴ In jedem Fall muss der Teilnehmer im gültigen Besitz einer Unfall- und Haftpflichtversicherung sein, die Personen und Sachschäden auf Schweizerterritorium abdeckt. Ausnahme sind Teilnehmer der Kategorie P2.

⁵ Das Kommando PdG übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Schäden am persönlichen Eigentum der Teilnehmer. Der Abschluss einer angemessenen Versicherung ist Sache des Teilnehmers.

Art. 49 Internationale Militärpatrouillen

¹ Angehörige internationaler Militärpatrouillen, die zu den Streitkräften eines Staates gehören, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung abgeschlossen hat, sind gemäss der in diesem Abkommen beschriebenen Regelung gedeckt.

² Bei Angehörigen internationaler Militärpatrouillen, die zu den Streitkräften eines Staates gehören, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft kein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung abgeschlossen hat, muss jeder Angehöriger über die persönlichen erforderlichen Versicherungen verfügen. Sofern der Entsendestaat jedoch Unterzeichner des SOFA – PPP ist, gelten die in diesem Abkommen festgelegten Regeln.

Art. 50 Dopingkontrollen

¹ Die PdG unterliegt dem in Kraft stehenden Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den geltenden Ausführungsbestimmungen von Swiss Sport Integrity.

² Patrouillenmitglieder oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung darstellt, und welche Substanzen und Methoden auf der aktuellen Dopingliste aufgeführt sind.

³ Dopingkontrollen bleiben vorbehalten. Teilnehmer anerkennen die alleinige Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic.

⁴ Für die Teilnehmer der Langstrecken-Weltmeisterschaften – WCH-LD gelten die von der ISMF erlassenen Regeln.

Art. 51 Einspruch

¹ Der Protest muss spätestens zwei Stunden nach Ankunft der Patrouillen in VERBIER durch den Patrouillenf hrer schriftlich und ausf hrlich begr ndet auf dem offiziellen PdG-Formular (Beilage 6) beim Kommando PdG eingereicht werden.

² Bei der Einreichung einer Einsprache ist eine Kautio von CHF 150.– zu hinterlegen.

³ Der Betrag wird nur zur ckerstattet, wenn der Einsprache stattgegeben wird.

⁴ Das Kommando PdG teilt den betroffenen Parteien den endg ltigen Entscheid schriftlich mit.

⁵ Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

⁶ Einsprachen sind nur dann g ltig, wenn sie unter Verwendung des offiziellen Formulars eingereicht werden.

Art. 52 Transport, Diensttage / EO / Sold

¹ Der Transport ist Sache der Teilnehmer.

² Die Benutzung des Eisenbahn-Streckennetzes f r die Strecke WOHNORT (in der Schweiz) - SION oder ZERMATT, sowie VERBIER - WOHNORT (in der Schweiz) sind am Wettlaufstag in den Einschreibeb hren enthalten. Den Teilnehmern wird vorg ngig ein personalisierter Voucher oder ein Ticket zugestellt.

³ Die Teilnahme an der PdG gilt weder als anrechenbarer noch als besoldeter Dienstag. Es werden keine Marschbefehle ausgestellt.

Art. 53 Datenschutz

¹ Das Kommando Operationen ist f r das verantwortliche Organ betreffend die Datenverarbeitung.

² Folgende Daten werden mit der Anmeldung erhoben:

- AHV-Nummer;
- Name(n) und Vorname(n);
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Adresse;
- E-Mail-Adresse;
- Telefonnummer;
- Name(n), Vorname(n), Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Person, die in Notf llen kontaktiert werden soll sowie die Beziehung zum Teilnehmer;
- Name(n) der Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung, mit der dazugeh rigen Policen-N;
- Letzte milit rische Truppeneinteilung;
- Allf llige fr here Teilnahme an der Patrouille des Glaciers (wenn ja, Jahr);
- Allf llige Nummer der Karte "Grande Course";
- Allf llige Nummer der Swiss Cup CAS-Lizenz;
- Allf llige Nummer der ISMF-Lizenz.

³ Während dem Lauf werden folgende Daten gesammelt:

- Geolokalisierung mittels des vom Kommando PdG abgegebenen Trackers.

⁴ Die bei der Anmeldung und während dem Rennen erhobenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Organisation des Rennens;
- Zeitmessung;
- Ranglisten (einschliesslich der von Drittorganisationen erstellen);
- Rettung;
- Unterkunft;
- Geolokalisation der Teilnehmer.

⁵ Darüber hinaus werden während dem Lauf (einschließlich der Start-, Verpflegungs- und Zielphase) Bilder und Videos der Teilnehmer gemacht. Die dabei erhobenen Daten werden zum Zweck der Kommunikation rund um die PdG, einschliesslich im Internet und in sozialen Netzwerken, verarbeitet.

⁶ Das Kommando Operationen gewährt wie folgt Zugang zu den gesammelten Daten:

- Dem Kommando PdG für alle Daten;
- Zivile Rettungsdienste erhalten die persönlichen und geolokalisierten Daten welche zur unmittelbaren Erfüllung ihrer Aufgabe nötig sind;
- An die für die Telematik zuständige Organisation: Name(n), Vorname(n), Telefonnummer(n) und Geolokalisierung;
- An die Organisation, die für die Zeitmessung zuständig ist: die Geolokalisierung sowie die ID der Teilnehmer;
- An die Organisationen, die für die Beherbergung zuständig sind: die kleinen Personalien soweit diese von der Hotellerie im Kanton Wallis gefordert sind;
- An die Stiftung der Patrouille des Glaciers: Bilder und Videoaufnahmen welche im öffentlichen Raum für die Patrouille des Glaciers erstellt werden, sowie die Emailadresse derjenigen Teilnehmer, die dazu auf dem Anmeldeformular zustimmten;
- An die Organisationen, die die Ranglisten auswerten (Amicale La Grande Course, Schweizer Alpen-Club, International Ski Mountaineering Federation): Name(n), Vorname(n), Geburtsdatum, Anmeldekategorie und erreichte Zeit.

⁷ In Ergänzung zu Art. 9 SIAG darf das Kommando PdG statistische und anonymisierte Daten weitergeben, sofern es sich nicht um Personendaten handelt.

⁸ Die bei der Anmeldung erhobenen Daten werden während 3 Jahre nach dem Ende der Ausgabe der Patrouille des Glaciers, für die sich der Teilnehmer angemeldet hat, aufbewahrt. Bilder und Videos können von dem Kommando PdG sowie der Stiftung Patrouille des Glaciers zu historischen Zwecken länger aufbewahrt werden. Die Stiftung Patrouille des Glaciers entscheidet selbstständig.

Art. 54 Drohnen

Die Patrouille des Glaciers stellt im Sinne des Gesetzes eine Menschenmenge dar welche nicht überflogen werden darf.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 55 Auslegung des Reglements

Dieses Reglement wurde in deutscher, französischer und englischer Sprache verfasst. Im Falle von Uneinigkeiten hinsichtlich der Übersetzung ist die französische Version des Reglements massgebend.

PATROUILLE DES GLACIERS

Brigadier Christian Sieber
Kommandant

Beilagen

1. Zusammenfassung Anmeldeverfahren
2. Informationen für die Patrouillen, die von ZERMATT aus starten
3. Informationen für die Patrouillen, die von AROLLA aus starten
4. Bekleidung
5. Material, Ausrüstung, Kontrollen
6. Formular zur Erhebung eines Einspruches

Geht an

Patrouillenmitglieder

Versorger und Begleitpersonal

Zeitmesser

Zur Kenntnis an

Chef Kommando Op

Kdt Ter Div 1

Stiftung der Patrouille des Glaciers